## Schriftliche Anfrage betreffend spekulativem Leerstand von Wohnungen

19.5588.01

Gemäss dem Statistischen Amt werden sogenannte Leerwohnungen wie folgt definiert: Als Leerwohnung gilt eine Wohnung, welche am Stichtag (1. Juni) unbesetzt aber bewohnbar ist und zur dauernden Miete von mindestens drei Monaten oder zum Verkauf angeboten wird.

Es gibt aber vermehrt auch Wohnungen die zwar leer stehen, aber nicht zu den sogenannten Leerwohnungen gezählt werden. Dabei handelt es sich um folgende Fälle: Wohnungen die,

- unbesetzt, aber bereits vermietet oder verkauft sind
- unbesetzt, aber nicht zur Miete oder zum Verkauf angeboten werden
- nicht mehr als Wohnung (Arztpraxen etc.) angeboten werden
- einem beschränkten Personenkreis vorbehalten (z.B. Dienstwohnung) sind
- aus bau-, sanitätspolizeilichen oder richterlichen Gründen gesperrt sind.

In dieser schriftlichen Anfrage geht es ausschliesslich um Wohnungen, die unbesetzt, aber nicht zur Vermietung oder Verkauf angeboten werden. In Städten wie Hamburg und Berlin werden solche spekulativen Leerstände immer mehr ein Thema, Unter spekulativem Leerstand bezeichnet man Gebäudeflächen, die trotz der Möglichkeit einer Nutzung durch den Eigentümer nicht vermietet oder verkauft werden, weil dieser auf eine höhere Mietrendite spekuliert.

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie eine solche Entwicklung in Basel-Stadt verhindert werden könnte?
- 2. Wie solche Wohnungen und Häuser erfasst werden könnten?
- 3. Ob es aus andern Städten Beispiele gibt wie man einer solchen Entwicklung entgegenwirken könnte?
- 4. Ob sich die Regierung vorstellen kann, dies allenfalls mit Busen zu sanktionieren, wie das in anderen Städten bereits gemacht wird?

Kerstin Wenk